



Ratgeber für Ihr Testament

Wissenswertes rund um Erbe und Vermächtnis

Ihr Geschenk an die nächste Generation





Aus toten Bäumen erwächst
neues Leben.

Inhalt

Vorwort	5
Die gesetzliche Erbfolge	7
Die gesetzlichen Erbteile	9
Form und Inhalt eines Testaments	11
Das gemeinschaftliche Testament	13
Der Gang zum Anwalt	15
Individuelle Ausgestaltung eines Testaments	17
Einblicke in die Arbeit des NABU Baden-Württemberg	26
Befreiung von der Erbschaftsteuer	28
Kontakt	29



Als Höhlenbrüter baut der Trauerschnäpper
sein Nest in Baumhöhlen und Nistkästen.

„Am Ende gilt doch nur, was wir getan und gelebt – und nicht, was wir ersehnt haben.“

Arthur Schnitzler (1862–1931), Schriftsteller

Viele Menschen möchten über das eigene Leben hinaus etwas Bleibendes schaffen oder etwas weiterführen, das ihnen schon zu Lebzeiten viel bedeutet hat.

So können Sie auch nach Ihrem Tod zum Schutz besonderer Lebensräume oder seltener Tierarten beitragen, indem Sie beispielsweise einen Teil Ihres Vermögens einer gemeinnützigen Organisation wie dem NABU Baden-Württemberg zuwenden. Dazu muss der Nachlass entsprechend geregelt und der Wunsch in einem Testament festgehalten werden.

Gleiches gilt, wenn Ihr gesetzlicher Erbe, dem die Verwendung des Erbes sonst grundsätzlich freistünde, den Nachlass zu einem bestimmten Zweck einsetzen soll. Auch in diesem Fall können Sie nur mit einer testamentarischen Regelung die Umsetzung Ihrer Wünsche garantieren.

Für ein einfaches, eigenhändig aufgesetztes Testament gelten feste gesetzliche Regeln an Form und Inhalt, damit es gültig und wirksam ist. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge, Testamentsformen und vieles andere mehr geben. Sie können aber keinesfalls den fachkundigen Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars ersetzen.



Auf dem Speiseplan der Rauchschwalben stehen vor allem Fluginsekten. Deren Rückgang macht auch die Aufzucht der Jungen schwierig.

Kinder, Eltern, Großeltern:

Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt

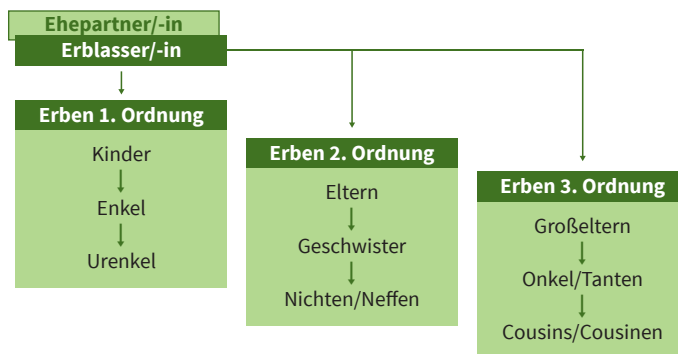
Grundsätzlich können Sie wie jeder Mensch, der geschäftsfähig ist, frei darüber entscheiden, ob Sie ein Testament aufsetzen möchten oder nicht. Eine wirksame Verfügung von Todes wegen, das heißt ein gültiges Testament oder ein Erbvertrag, gehen der gesetzlichen Erbfolge vor. Es gilt also der Vorrang der „gewillkürten Erbfolge“, die Erbregelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag.

Hat eine verstorbene Person kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das gilt auch, wenn die Verstorbene einen Erben bestimmt hat, dieser das Erbe aber nicht annehmen kann oder will.

Die gesetzliche Erbfolge ist in den Paragraphen 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Dabei geht das Gesetz vom Grundsatz des Erbrechts der „Blutsverwandten“ aus. Sie sind in Ordnungen mit entsprechendem Erbrang eingeteilt:

- **Gesetzliche Erben erster Ordnung:**
Kinder des oder der Verstorbenen. Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits selbst verstorben, treten die Enkel zu gleichen Teilen als Erben erster Ordnung an seine Stelle.
- **Gesetzliche Erben zweiter Ordnung:**
Eltern der Verstorbenen und deren Nachkommen, das heißt die Geschwister. Leben beide Eltern der verstorbenen Person zur Zeit des Erbfalls noch, erben sie zu gleichen Teilen allein.
- **Gesetzliche Erben dritter Ordnung:**
Großeltern der verstorbenen Person und deren Kinder, also die Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousines. Auch hier gilt: Leben zur Zeit des Erbfalls beide Großeltern noch, erben sie allein zu gleichen Teilen.

Die gesetzliche Erbfolge:



Im Gesetz sind weitere Ordnungen festgelegt. Innerhalb jeder Ordnung treten an die Stelle eines bereits verstorbenen gesetzlichen Erben dessen Kinder. Ist eine gesetzliche Erbin zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, ohne Kinder zu hinterlassen, verteilt sich das Erbe zu gleichen Teilen auf die verbliebenen gesetzlichen Erbinnen und Erben derselben Ordnung. Verwandte einer entfernteren Ordnung sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, solange eine Verwandte oder ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung noch am Leben ist und das Erbe annimmt.

BEISPIEL

Die Erblasserin verstirbt kinderlos. Der Ehemann ist bereits vor ihr verstorben. Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben noch ein Bruder und ein Vetter. Der Bruder der Erblasserin zählt zu den Erben in der zweiten Ordnung, der Vetter zu den Erben der dritten Ordnung.

→ Es erbt allein der Bruder.



Der Biber fühlt sich am vom NABU betreuten Federsee wieder wohl.

Gesetzliche Erbteile:

Wer erbt welchen Anteil?

Ihr Ehegatte ist qua Erbquote am Nachlass beteiligt

Ihr länger lebender Ehegatte erbt neben Ihren Blutsverwandten. Er oder sie erhält eine Beteiligung am Nachlass (Erbquote), deren Höhe davon abhängt, in welchem Güterstand Sie als Ehegatten lebten und in welchem Verwandtschaftsverhältnis die übrigen gesetzlichen Erben zu Ihnen als Erblasserin oder Erblasser standen.

Gleiches gilt für die Partnerinnen und Partner einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, LPartG (Und für Beispiel 1 auch, wenn zwei Kinder adoptiert wurden).

Nichteheliche Partnerinnen und Partner, gemeinnützige Organisationen und sonstige Personen

Die oben stehenden Aussagen gelten nicht für Ihre Partnerin/Ihren Partner in Ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für Personen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und für gemeinnützige Organisationen. Sie müssen also in einer letztwilligen Verfügung, d. h. in einem Testament oder Erbvertrag, bedacht sein, wenn sie im Todesfall etwas erhalten sollen.

So erbt der Ehegatte (gesetzlicher Güterstand)

Ehegatte	Kind 1	Kind 2
$\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	$\frac{1}{2}$	Falls verstorben, Abkömmlinge $\frac{1}{4}$
$\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	Keine Kinder, weitere gesetzliche Erben $\frac{1}{4}$	
$\frac{1}{1}$	Keine Kinder, keine weiteren gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung oder Großeltern	

BEISPIEL 1

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und hat zwei Kinder. Der Ehemann verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen.

→ Der länger lebende Ehegatte erhält eine Erbquote von $\frac{1}{2}$, die beiden Kinder erhalten eine Erbquote von je $\frac{1}{4}$.

BEISPIEL 2

Ein Ehepaar ohne eigene Kinder lebt im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Nächste Verwandte sind zwei Nichten (Kinder des bereits verstorbenen Bruders der Ehefrau). Die Ehefrau stirbt.

→ Der länger lebende Ehemann erhält eine Erbquote von $\frac{3}{4}$, die beiden Nichten als gesetzliche Erben zweiter Ordnung erhalten eine Erbquote von je $\frac{1}{8}$.



**Natürliche Flussauen – wie hier an der Jagst –
gehören weltweit zu den bedrohtesten Lebensräumen.**

Gesetzliche Vorgaben:

Form und Inhalt des eigenhändigen Testaments

Die einfachste und gängigste Art, eine letztwillige Verfügung zu treffen, ist ein eigenhändiges Testament. Damit es Gültigkeit besitzt, muss es in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Was Sie beachten sollten:

- **Die richtige Form:**

Die gewählten Formulierungen müssen klar und aus sich heraus verständlich sein. Unklare Formulierungen (z. B. „Mein Neffe Lukas soll einen angemessenen Betrag von meinem Sparguthaben erben.“) führen häufig zu Streit unter den am Nachlass Beteiligten und bergen zudem die Gefahr, dass die Wünsche der Erblasserin oder des Erblassers später nicht so wie gewollt umgesetzt werden.

- **Die Überschrift:**

Die Überschrift „Mein Testament“ macht auf den ersten Blick deutlich, worum es sich handelt.

- **Die Unterschrift:**

Gemäß § 2247 Abs. 1 BGB ist ein eigenhändiges Testament in seinem vollen Inhalt vom Testierenden eigenhändig zu schreiben und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Unterschrift sollte aus dem vollen Vor- und Nachnamen bestehen. Sie muss das Testament abschließen und sich damit räumlich am Ende des Dokuments befinden. Eine Namenszeichnung am Anfang des Testaments („Oberschrift“) oder auf einem Briefumschlag, in dem das Testament aufbewahrt wird, genügt dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift nicht.

Besteht die letztwillige Verfügung aus mehreren Seiten, reicht es aus, wenn Sie auf dem letzten Blatt unterschreiben. Die einzelnen Blätter des Testaments sollten Sie dann mit fortlaufenden Seitenzahlen nummerieren, um den inhaltlichen Zusammenhang zu verdeutlichen.

- **Ort und Datum nicht vergessen:**

Gemäß § 2247 Abs. 2 BGB müssen Sie als Testierende/-er in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie das Testament niedergeschrieben haben.

- **Bei Ehegatten:**

Für eigenhändige Testamente von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern/-innen genügt es, wenn einer von Ihnen das Testament eigenhändig nach den zuvor genannten Regeln aufsetzt und die oder der andere das gemeinschaftliche Testament eigenhändig mitunterschreibt. Eine Beitrittserklärung der/des Mitunterschreibenden ist grundsätzlich nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich (z. B.: „Dies ist auch mein letzter Wille.“).

Der mitunterschreibende Ehegatte (Lebenspartner/-in) sollte Ort und Datum der Unterschrift vermerken.

- **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:**

Wenn Sie Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind, müssen Einzeltestamente errichtet werden, wenn Sie sich gegenseitig testamentarisch bedenken wollen.

- **Nur handschriftlich ist gültig!**

Bild- und Tondokumente oder ein maschinell geschriebener Text anstelle eines handschriftlich niedergelegten Testaments sind unwirksam.



Steinkäuze brauchen alte Bäume mit schützenden Höhlen, um ihre Jungen großzuziehen.

Bis dass der Tod euch scheidet: Das gemeinschaftliche Testament

Eine von Ehepaaren sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern häufig gewählte Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“. Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, bei dem sich die Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den Tod der oder des Längerlebenden einen oder mehrere „Schlusserbinnen und -erben“ bestimmen.

Damit ist der länger lebende Ehegatte oder Lebenspartner einerseits wirtschaftlich abgesichert. Zum anderen können beide Ehegatten Einfluss darauf nehmen, wem das gemeinsame Vermögen nach dem Tod zufällt. Regelmäßig werden in Berliner Testamenten die gemeinsamen Kinder als Schlusserben eingesetzt; bei kinderlosen Ehegatten/Lebenspartnerinnen und -partnern sind es sehr häufig auch gemeinnützige Organisationen wie der NABU Baden-Württemberg. Wenn die Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen, können sie den oder die Schlusserben auch mit bindender Wirkung für den Längerlebenden bestimmen.



- Bindende Verfügungen (das Gesetz spricht auch von „wechselbezüglichen Verfügungen“) können nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten von der oder dem Längerlebenden nicht mehr widerrufen werden!
- Die Unsicherheit kann ein klarstellender Hinweis im gemeinschaftlichen Testament verhindern, nämlich: „dass die oder der länger Lebende frei unter Lebenden oder von Todes wegen verfügen darf.“

Hier empfiehlt sich rechtlicher Rat!

BEISPIEL

Ein kinderloses Ehepaar – Maria und Max – errichtet ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sich beide Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Als Schlusserbin nach dem Tod der oder des Längerlebenden setzen die Eheleute in dem Testament eine Nichte als Erbin ein. Weil die Eheleute selbstverständlich davon ausgehen, dass der Längerlebende von ihnen nicht zwingend an diese Schlusserbenbestimmung gebunden sein soll, nehmen sie insoweit keinen ausdrücklichen Hinweis in das Testament auf.

Als Max verstirbt, wird Maria Alleinerbin. In den Folgejahren kommt es zum Streit mit der Nichte. Maria entschließt sich daraufhin, die gemeinnützige Organisation A als Alleinerbin einzusetzen. Sie errichtet ein handschriftliches Testament.

Nach dem Tod von Maria streiten sich die Nichte und die Organisation A darum, wer Erbe geworden ist. Die Nichte trägt vor, dass es sich bei der zu ihren Gunsten in dem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Schlusserbenbestimmung um eine wechselbezügliche Verfügung handele, die nach dem Tod des Mannes gem. § 2271 Abs. 2 BGB nicht mehr geändert werden dürfen. Die von Maria in dem späteren Testament zugunsten der Organisation A getroffene Verfügung sei daher unwirksam.

→ Die nicht eindeutige Aussage im gemeinschaftlichen Testament führt letztlich dazu, dass durch Testamentsauslegung zu klären ist, ob die Eheleute mit der Einsetzung der oder des Schlusserben tatsächlich eine wechselbezügliche Verfügung bezweckt haben. Diese wäre dann für die länger lebende Frau nach dem Tod des Mannes nicht mehr abänderbar.



Moorfrösche verfärben sich in der Paarungszeit blau.

Auf der sicheren Seite: Im Zweifelsfall nicht ohne Ihre Anwältin, Ihren Anwalt oder Notar/-in

Das notarielle Testament

Im Falle eines notariellen Testaments schreibt ein/-e Notar/-in Ihren letzten Willen nieder. Der Vorteil besteht darin, dass sie oder er zu rechtlichem Rat verpflichtet ist.

Sie oder er muss darauf achten, dass Ihr letzter Wille eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Sie oder er muss das zu seiner Niederschrift erklärte Testament beim örtlich zuständigen Amtsgericht außerdem in Verwahrung geben. Das Testament kann so nicht verloren gehen und wird im Erbfall ohne Weiteres vom Nachlassgericht eröffnet werden.

Für Ihre Erbinnen und Erben bietet das notarielle Testament zudem den Vorteil, dass es den Nachweis seiner Erbenstellung erleichtert. Im Rechtsverkehr, insbesondere für Banken und Grundbuchämter, sind notarielle Testamente in der Regel ausreichender Erbnachweis, so dass die Erben in der Regel keinen zusätzlichen Erbschein benötigen, um sich zu legitimieren. Allerdings ist ein notarielles Testament gebührenpflichtig. Notar- und Gerichtsgebühren richten sich nach dem Vermögenswert.

Der Erbvertrag zwischen beliebigen Vertragsbeteiligten

Einen Erbvertrag müssen Sie notariell beurkunden lassen, damit er wirksam wird. Er zeichnet sich – je nach individueller Ausgestaltung – durch eine starke Bindungswirkung aus. Denn „vertragsmäßige Verfügungen“, das sind Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen, können Sie nach der Beurkundung nicht mehr einseitig ändern. An einer Aufhebung oder Änderung müssen alle Vertragsschließenden mitwirken. Sie ist demnach ausgeschlossen, sobald einer der Vertragsschließenden verstirbt.

Anders als ein gemeinschaftliches Testament können beliebige Beteiligte einen Erbvertrag schließen: Ehegatten, Lebenspartner, Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Eltern und Kinder oder sonstige Verwandte; aber auch ein Erblasser und Dritte, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, etwa eine gemeinnützige Organisation.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt der Erbvertrag die einzige Möglichkeit dar, eine wechselseitige Abhängigkeit ihrer letztwilligen Verfügungen und eine damit einhergehende Bindungswirkung zu erreichen.



Die Verwahrungsgebühren für Ihr Testament betragen pauschal 75 Euro (Stand: 2020).



Die Feldlerche war Vogel der Jahre 1998
und 2019 – damit machten wir auf die
besondere Bedrohung aufmerksam.

Die individuelle Ausgestaltung eines Testaments: Erbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen

Alleinerben oder Erbengemeinschaften unmissverständlich benennen

Das deutsche Erbrecht kennt keinen „erbenlosen“ Nachlass. Ihre Erben nehmen mit dem Erbe Ihre Rechtsposition ein. Sie übernehmen nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Schulden und sonstige Verpflichtungen (z. B. bestehende Mietverhältnisse). Legt ein Testament nicht ausdrücklich fest, wer Ihr Erbe sein soll, muss nach Anhaltspunkten gesucht werden. Je eindeutiger die Formulierung, umso geringer sind die Interpretationsmöglichkeiten (Siehe Beispiele unten).

Vermächtnisnehmerinnen sind keine Erben

Ein Vermächtnis bietet Ihnen die Möglichkeit, einer Person oder gemeinnützigen Organisation Vermögen zuzuwenden, ohne sie zum Erben einzusetzen. Der oder die „Vermächtnisnehmer/-in“ wird nicht unmittelbar Eigentümer/-in eines vermachten Gegenstandes oder Inhaber/-in eines vermachten Rechts. Er oder sie hat

gegenüber dem oder den Erben lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, etwa auf Übereignung einer vermachten Immobilie oder Auszahlung eines vermachten Geldbetrages.

Vermacht werden können neben Geld, Immobilien oder Wertpapieren auch Sachen wie Einrichtungsgegenstände oder Erinnerungsstücke sowie Rechte (z. B. Nießbrauchsrechte). Der Geldwert ist nicht entscheidend. Er kann sehr gering sein, wenn es beispielsweise um Erinnerungsstücke geht. Er kann aber im Verhältnis auch größer als das eigentliche Erbe sein.

Der Testierende kann einer gemeinnützigen Organisation seine Eigentumswohnung vermachen und seinem Erben das übrige Vermögen überlassen, das nur einen Bruchteil des Wohnungswertes umfasst. Das Testament sollte unmissverständlich nach Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und -nehmern unterscheiden.

Eindeutige Benennung eines Alleinerben:

Ich bestimme A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, zu meinem Alleinerben.

Eine „Erbengemeinschaft“, die den Nachlass gemeinschaftlich verwalten muss:

Ich bestimme folgende Personen zu gleichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

C, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

Die Erbeinsetzung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Anteilen:

Ich bestimme folgende Personen zu unterschiedlichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{4}$

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{4}$

C, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{2}$



Das Vergissmeinnicht trägt in vielen Sprachen einen Namen mit der gleichen Bedeutung.

Auflagen im Testament verpflichten die Erben

Auflagen in einem Testament verpflichten Ihre Erben oder Ihre Vermächtnisnehmenden zu einer Leistung. Sie machen es ihm oder ihr beispielsweise zur Pflicht, das Grab zu pflegen oder sich um ein Haustier zu kümmern. So kann es auch Auflage sein, dass das Erbe oder Vermächtnis für ein bestimmtes Naturschutz-Projekt des NABU Baden-Württemberg oder seiner Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg verwendet werden soll.

Grenzen der Gestaltungsfreiheit: Pflichtteilsrecht und „Zuwendungsverbot“

Das Gesetz schränkt den Grundsatz der „Testierfreiheit“ an einigen Stellen ein. Neben dem oben geschilderten Form- und Typenzwang hat es auch inhaltliche Grenzen, insbesondere in Gestalt des „Pflichtteilsrechts“ und des „Zuwendungsverbots“ nach § 14 Heimgesetz (HeimG).

Pflichtteilsberechtigte haben Anspruch auf die Zahlung eines Geldbetrages

Wenn Sie bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließen, also „enterben“ wollen, müssen Sie bedenken, dass das Gesetz eine Mindestteilhabe am Nachlass anordnet. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist im Gesetz ab-



Fütterung in der Kinderstube der Blaumeise.



Moore sind besonders schützenswert – sie binden enorm viel CO₂.

schließlich festgelegt. Pflichtteilsberechtigter sind:

- die oder der Ehegatte
- die Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Enkel)
- die Eltern der oder des Verstorbenen

Ihren Geschwistern steht kein Pflichtteilsrecht zu. Ihre Eltern können den Pflichtteil nur dann geltend machen, wenn Sie keine Kinder oder Enkel hinterlassen.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wobei der Pflichtteilsberechtigte nur Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages hat, nicht aber auf Teilhabe

an anderen Vermögensgegenständen. Ein Pflichtteilsberechtigter, der testamentarisch von einer Teilhabe am Nachlass ausgeschlossen ist, kann daher nur einen Geldbetrag einfordern und beispielsweise nicht die Übereignung einer Immobilie.

Besteht der Nachlass allerdings im Wesentlichen aus einer Immobilie, kann das dazu führen, dass die oder der Erbe diese verkaufen muss, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und der zur Anwendung kommenden Pflichtteilsquote.



Am westlichen Bodensee finden sich
Federlibellen zum Liebesspiel ein.

Im nebenstehenden Beispiel haben die Eheleute ein Berliner Testament errichtet und den Ehegatten zur Alleinerbin und zum Alleinerben eingesetzt. Das führt im „ersten“ Erbfall immer zu einer Enterbung vorhandener Kinder oder Eltern. Eheleute, Lebenspartnerinnen und -partner müssen hier für den Fall, dass ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil geltend macht, klare Regelungen in ihrem Testament treffen.

Der Pflichtteilsanspruch wird mit dem Erbfall fällig und verjährt innerhalb von drei Jahren seit Kenntnis vom Todesfall und der letztwilligen Verfügung der verstorbenen Person.

Das Zuwendungsverbot im Heimgesetz

schützt Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen

Paragraf 14 des Heimgesetzes schützt Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen davor, sich in ihrer Hilflosigkeit oder Arglosigkeit ausnutzen zu lassen.

Der Heimleitung, Beschäftigten des Heims oder sonstigen Mitarbeitenden ist es danach verboten, sich von Heimbewohnerinnen oder -bewohnern Geld oder geldwerte Vorteile gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt für Unterkunft, Kost und Pflege hinausgehen.

Nur Aufmerksamkeiten von geringfügigem Wert schließt das Verbot aus. Eine Erbeinsetzung wäre unwirksam.

BEISPIEL

Das Ehepaar Maria und Max hat zwei Kinder, Kind 1 und Kind 2. In ihrem gemeinschaftlichen Testament setzen sich Maria und Max gegenseitig zu Alleinerben ein und überlassen es der oder dem Längerlebenden, die Erben nach ihrem oder seinem Tod frei zu bestimmen.

Maria verstirbt zuerst. Max ist alleiniger Erbe. Während sich Kind 1 nach dem Tod der Ehefrau regelmäßig um Max kümmert, bricht Kind 2 jeglichen Kontakt zum Vater ab.

Max setzt daraufhin nach einigen Jahren Kind 1 testamentarisch zu seinem Alleinerben ein. Als Max stirbt, verlangt Kind 2 von Kind 1 den Pflichtteil.

Der Nachlass, ein Einfamilienhaus, hat einen Wert von 150.000,- Euro. Der Pflichtteilsanspruch von Kind 2 richtet sich einmal nach diesem Wert, zum anderen nach der Pflichtteilsquote von Kind 2.

Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, hätten Kind 1 und Kind 2 den Vater Max je zur Hälfte beerbt.

→ Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte dieses gesetzlichen Erbteils und für Kind 2 damit ein Viertel, so dass sich sein Anspruch auf 37.500,- Euro beläuft.



LEBEN SCHENKEN ÜBER DAS EIGENE LEBEN HINAUS

Die gemeinsame Passion der Eheleute Jutta und Herbert Drossel führte sie immer wieder zur Havel – vor allem zu den letzten 90 Stromkilometern mit den vielen Flussschleifen, Feuchtwiesen, Inseln und Mooren. Die beiden beschlossen schon früh, testamentarisch festzuhalten, ihr Vermögen in den Erhalt der Natur fließen zu lassen. Einem fast verschwundenen Altarm wurde damit mittlerweile neues Leben eingehaucht und das Land dazwischen wurde zur Insel. Diese steht nun als „Drosselinsel“ unter dem Schutz des NABU. Jutta Drossel ist bereits verstorben, doch ihr Mann Herbert erfreut sich noch an ihrem gemeinsamen Lebenswerk.



Mehrjährige Blühflächen im Offenland sind wichtige Rückzugsorte für das bedrohte Rebhuhn.

In manchen Fällen sinnvoll: Die besondere Ausgestaltung von Testamenten

Die zeitliche „Staffelung“ der Erbfolge kann im Einzelfall sinnvoll sein, aber auch zu ungewollten Komplikationen führen.

Testierende bestimmen in ihren eigenhändig aufgesetzten Testamenten häufig unbedacht eine sogenannte Vor- und Nacherbfolge. Sie setzen für den Fall ihres eigenen Todes zunächst eine oder einen Erben ein und bestimmen gleichzeitig für den Fall, dass dieser „Vorerbe“ wegfällt (etwa weil er selbst stirbt) einen „Nacherben“.

So einfach die Regelung auf den ersten Blick klingt, so kompliziert ist sie in der Praxis. Besonders unangenehme Überraschungen bereiten Fälle, in denen die Vor- und Nacherbfolge mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung mit Bestimmung einer oder eines Schlusserben (Berliner Testament) verwechselt wird.

Aber auch in anderen Fällen stellen sich nach dem Erbfall regelmäßig Komplikationen ein, weil die rechtlichen Folgen der gewählten Konstruktion und die zahlreichen Verfügungsbeschränkungen, denen ein Vorerbe unterliegt, nicht vollständig zu Ende gedacht wurden. Hier sollten Sie dringend rechtlichen Rat einholen!

Die Staffelung der Erbfolge durch Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kann in sogenannten „Patchwork“-Familien durchaus sinnvoll sein, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

BEISPIEL

In einer Ehe hat der eine Ehegatte (Max) aus einer früheren Ehe zwei Kinder. Der andere Ehegatte (Maria) verfügt über ein größeres Vermögen, das zum überwiegenden Teil aus einer Erbschaft stammt.

Zu den Kindern von Max besteht keinerlei Kontakt. Sie lehnen die Partnerschaft ab und haben ein denkbar schlechtes Verhältnis zu ihrem Vater und Maria. Maria möchte für den Fall, dass sie vor Max verstirbt, sicherstellen, dass Max gut versorgt ist.

Sie möchte allerdings verhindern, dass die Kinder von Max nach dessen Tod etwas von ihrem Vermögen erhalten. Vielmehr wünscht Maria, dass ihr Vermögen nach dem Ableben von Max vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute kommt.

Hier kann die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sinnvoll sein, weil auf diese Weise im Fall des Vorversterbens von Maria Max als Vorerbe in den Genuss des Vermögens käme und damit dessen Versorgung abgesichert wäre. Verstirbt anschließend Max, erhalten dessen Kinder von Marias Vermögen, das Max als Vorerbe zur Verfügung stand, nichts.

→ Das ursprüngliche Vermögen von Maria fällt mit dem Tod des Vorerben (Max) unmittelbar der von Maria zum Nacherben eingesetzten gemeinnützigen Organisation zu.



Seidenschwänze ernähren sich im Herbst und Winter von Beeren



Der Schachbrettfalter bevorzugt trockene Wiesen

Ihr Testament können Sie zu Lebzeiten jederzeit widerrufen und ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen oder ändern, um es an eine neue Lebenssituation anzupassen: Eine neue Partnerschaft, Trennung, Scheidung, die Krankheit oder den Tod naher Verwandter oder Freunde. Aber auch weniger einschneidende Änderungen der persönlichen Verhältnisse machen es erforderlich, das eigene Testament in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten mit wechselbezüglicher Verfügung (siehe Seite 13) müssen beide Ehepartner gemeinsam das Testament ändern. Allerdings ist zu Lebzeiten des anderen Ehegatten/Lebenspartners ein einseitiger Widerruf jederzeit möglich.

Ein Einzeltestament gilt als widerrufen, wenn Sie es vernichten, also beispielsweise zerreißen. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn Sie es aus der Verwahrung beim Amtsgericht nehmen. Jedes Testament gilt als widerrufen, sobald Sie ein neues errichten.

Die Testamentsform spielt dabei keine Rolle: Ein eigenhändiges handschriftliches Testament kann ein notarielles Testament jederzeit ersetzen, sogar dann, wenn das

Amtsgericht dieses noch verwahrt. Noch sicherer ist der vorsorgliche Hinweis, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll (z.B.: „Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir getroffenen letztwilligen Verfügungen.“)

Ein Nachlassgericht eröffnet Testamente gebührenpflichtig

Handschriftliche Testamente, die im Haushalt des Verstorbenen oder in einem Schließfach aufbewahrt wurden, müssen beim Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden. Das Gericht benachrichtigt die Erben und die übrigen Beteiligten, etwa Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer. Es ist verpflichtet, alle ihm vorliegenden Testamente zu eröffnen.

Hat eine verstorbene Person mehrere Testamente errichtet und durch spätere widerrufen, sie aber weder aus der amtlichen Verwahrung genommen, noch vernichtet, eröffnet im Erbfall das Nachlassgericht alle Testamente. Dies hat in erster Linie höhere Kosten zur Folge, weil jede Testamentseröffnung gebührenpflichtig ist. Wenn Sie ein neues Testament errichten, sollten Sie das vorherige daher besser aus der Verwahrung nehmen und vernichten.



Der Eisvogel beeindruckt mit seinem farnefrohen Gefieder und blitzschnellen Flugmanövern

Bestattungswünsche nicht im Testament vermerken, sondern mit den Erben besprechen

Zwischen dem Todesfall und der Eröffnung eines Testaments vergehen regelmäßig mehrere Wochen. Zum Teil dauert es sehr lange, bis ein Testament in einem „sicheren Versteck“ in der Wohnung der/des Verstorbenen oder in einem Bankschließfach ohne Zugangsberechtigung für Dritte überhaupt gefunden wird. Zu spät, um Ihre darin vermerkten Bestattungswünsche berücksichtigen zu können.

Beerdigungswünsche sollten daher mit den im Testament eingesetzten Erben und Erben besprochen werden – bei einer gemeinnützigen Organisation mit der für Nachlässe zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter. Schnelle Transparenz schaffen Sie, wenn Sie einen gut platzierten, einfach zu findenden Aktenordner einrichten, der Namen und Telefonnummern aller Personen enthält, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen.

Erbschein oder notarielles Testament legitimieren die Erben im Rechtsverkehr

Mit dem Erbfall übernehmen Ihre Erben und Erben Ihre Rechtsposition. Nur sie sind daher beispielsweise berech-

tigt, Verträge zu kündigen. Die oder der Erbe muss sich im Rechtsverkehr dafür legitimieren. Sie oder er muss (bei Vermieter, Banken, Grundbuchamt etc.) entweder einen Erbschein oder die beglaubigte Abschrift eines notariellen Testaments bzw. eines Erbvertrags mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vorlegen.

Wenn kein Testament existiert (dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein) oder nur ein eigenhändiges Testament vorliegt, müssen der oder die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. In dem entsprechenden Antrag müssen der oder die Erben darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie Erben geworden sind. Das Nachlassgericht prüft diese Angaben und erteilt, wenn keine Einwände bestehen, den Erbschein.

Bei handschriftlichen Testamenten, die ohne hinreichende rechtliche Beratung erstellt wurden (aber auch in Fällen gesetzlicher Erbfolge) kann es mitunter schwierig sein, festzustellen, welche der in einem Testament bedachten Personen nach dem Willen der/des Verstorbenen ihre Erbin oder ihr Erbe werden sollte. Da der Erbscheinsantrag mit Kosten verbunden ist, sollten die Beteiligten dann vor Antragstellung prüfen lassen (von einem/einer Notar/-in oder einer/einem Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt), woraus sich ihre Erbenstellung ableitet.

Einblicke in die Arbeit des NABU Baden-Württemberg

Das NABU-Bodenseezentrum

Im NABU-Bodenseezentrum bündelt das Team von Zentrumsleiter Eberhard Klein seine Naturschutzarbeit – von der Landschaftspflege über die politische Arbeit bis hin zur Unterstützung der Ehrenamtlichen vor Ort. Die westliche Bodenseeregion beherbergt eine außerordentliche Lebensraumvielfalt. Die Mitarbeitenden betreuen 28 Schutzgebiete, darunter das Wollmatinger Ried mit Untersee und Gnadensee. Es ist mit 774 ha das größte Naturschutzgebiet am deutschen Bodenseeufer. In seinen Streuwiesen, Schilfurwäldern und der Flachwasserzone bietet es rund 600 Pflanzenarten, 290 Vogelarten, vielen Säugetieren, Amphibien und Insekten einen Lebensraum. www.NABU-Bodenseezentrum.de



Das NABU-Vogelschutzzentrum

Seit 1994 widmen sich Hauptamtliche und Freiwillige in Mössingen einer Leidenschaft: dem Schutz der heimischen Vogelwelt. Die Mitarbeitenden des NABU-Vogelschutzzentrums Mössingen kümmern sich um verletzte, kranke und hilfsbedürftige Wildvögel – von Amsel bis Zaunkönig. Nach ihrer Genesung werden die Tiere wieder in die Freiheit entlassen. Das Team um Zentrumsleiter Dr. Daniel Schmidt-Rothmund forscht und arbeitet in Projekten für den Schutz des vom Aussterben bedrohten Rebhuhns und des Steinkauzes, koordiniert das Monitoring von Brutvögeln im ganzen Land und bringt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die faszinierende Welt der Vögel nahe. www.NABU-Vogelschutzzentrum.de



Das NABU-Naturschutzzentrum Federsee

Rund um Südwestdeutschlands größtes Moor hat das NABU-Engagement eine lange Tradition. Dort erwarb die NABU-Gründerin Lina Hähnle bereits 1911 erste Naturschutzflächen. Sie entwickelten sich zu einem einzigartigen Biotop, das Zentrumsleiterin Dr. Katrin Fritzsch und ihre Mitarbeitenden heute pflegen und beschützen. Nur am Federsee wächst das Karlszepter – nirgendwo sonst in Baden-Württemberg. Rund 270 verschiedene Vögel leben und rasten dort. Zwölf der 25 deutschen Fledermausarten, rund 500 Schmetterlings- und über 700 Pflanzenarten bevölkern das Moor. Eine Ausstellung, Veranstaltungen und Führungen informieren die Gäste über die Federseenatur. www.NABU-Federsee.de



Die NABU-Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg

Der Naturzerstörung Einhalt gebieten, die heimischen Naturparadiese schützen und kommenden Generationen eine lebenswerte Umwelt hinterlassen – das sind die Ziele der NABU-Stiftung Naturerbe Baden-Württemberg. Sie unterstützt Menschen, die besonnen handeln und Verantwortung für die Zukunft übernehmen. Zu den geförderten Projekten zählen Artenschutzvorhaben ebenso wie die Gründung des Nationalparks Schwarzwald. So, wie ein Obstbaum jedes Jahr Früchte trägt und damit einen Nutzen für Mensch und Natur bringt, werden ausschließlich die Erträge der NABU-Stiftung für die Naturschutzarbeit eingesetzt. Das Stiftungskapital bleibt unangetastet. www.NABU-BW.de/Stiftung



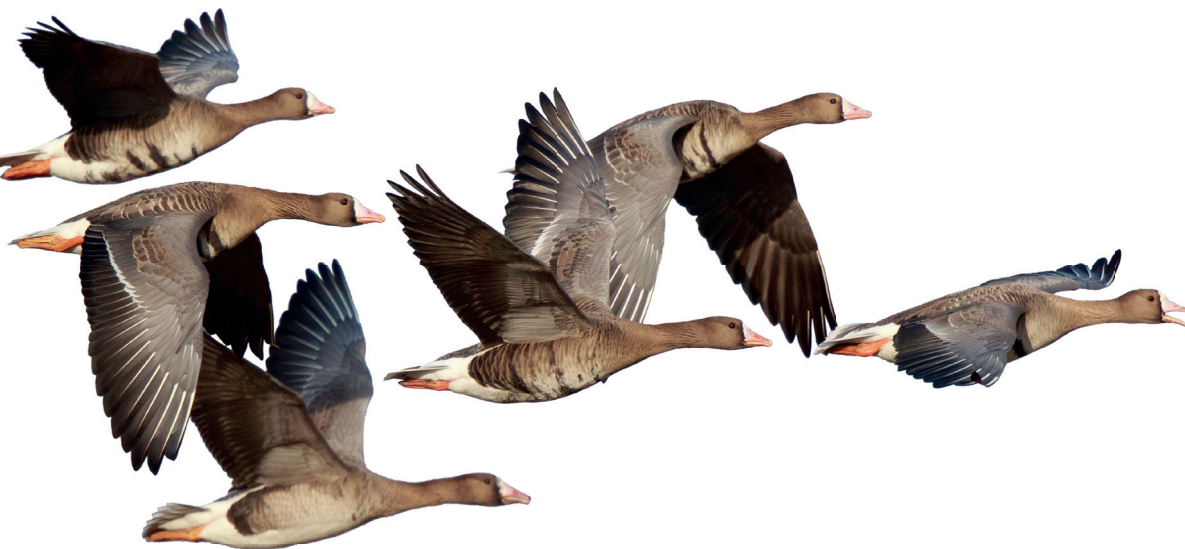
Ohne Abstriche für einen guten Zweck: Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie den NABU sind nach Paragraph 13 Absatz 1 Nr. 16 Buchst. b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das vererbte oder vermachte Vermögen kommt in diesem Fall gemeinnützigen Zwecken zugute, ohne dass es durch Erbschaftsteuer geschmälert würde.

Zuwendungen an „natürliche Personen“, insbesondere Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/-partner, Kinder, Eltern, Geschwister oder sonstige Personen, unterliegen, zu Lebzeiten der/des Zuwendenden, der Schenkungsteuer, oder wenn sie von Todes wegen erfolgen, der Erbschaftsteuer.

Den jeweils Bedachten stehen dabei persönliche Freibeträge zu, deren Höhe sich nach ihrem Verhältnis zu der/dem Zuwendenden richten. Ehegatten, Kindern sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern kann darüber hinaus noch ein Versorgungsfreibetrag zustehen.

Soweit Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen die vorstehend aufgeführten Freibeträge überschreiten, müssen die Bedachten Erbschaft- oder Schenkungsteuer entrichten. Die Höhe bemisst sich nach den Steuersätzen. Auch hier empfiehlt sich rechtlicher Rat.





**Ich helfe Ihnen gerne weiter,
falls Sie Fragen haben:**

Mariana Cankovic
Individuelle Spenderbetreuung
Telefon: 0711.9 66 72 19
E-Mail: Mariana.Cankovic@
NABU-BW.de

NABU Baden-Württemberg
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN: DE70 4306 0967 7025 1876 01
BIC: GENODEM1GLS

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. verarbeitet Ihre in Formularen, telefonisch oder per E-Mail angegebenen Daten gem. Art 6 (1) b) DSGVO für die Zusendung der gewünschten Informationen. Weitere Informationen u. a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter: www.NABU.de/datenschutz

Einer zukünftigen Nutzung Ihrer Adressdaten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen (Kontaktdaten siehe oben). Generell erfolgt kein Verkauf Ihrer Daten an Dritte.

Impressum

© 2022, 1. Auflage 2022, NABU (Naturschutzbund Deutschland),
Landesverband Baden-Württemberg e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Juristische Beratung:

Henning Eismann, Notar, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht, Frankfurt am Main

Bildnachweise: Titel: NABU/CEWE/Marek Mierzejewski; S. 2: NABU/CEWE/Jens-Uwe Heutling; S. 4: M. Varesvuo /juniors@wildlife; S. 6: Minden Pictures /juniors@wildlife; S. 8: Thomas Muth; S. 10: Adam Schnabler; S. 12: ©Winfried Rusch/naturgucker.de; S. 14: Andreas Schüring; S. 16: Peter Lindel; S. 18: NABU/Klemens Karkow; S. 19: Minden Pictures /juniors@wildlife, Arndt, S. E. /juniors@wildlife; S. 20: NABU/Klemens Karkow; S. 21: Guido Rottmann; S. 22: Adam Schnabler; S. 24: M. Varesvuo /juniors@wildlife, Christoph Bosch; S. 25: Adam Schnabler; S. 26: ©Jürgen Podgorski/naturgucker.de (o.), NABU/Kathrin Baumann (u.); S. 27: NABU/Kerstin Bittner (o.), Adam Schnabler (u.), Seite 28: Minden Pictures /juniors@wildlife; Seite 29: NABU/Kathrin Baumann; Rückseite: NABU/Ralph Koch

www.NABU-BW.de



Der NABU Baden-Württemberg ist mit mehr als 120.000 Mitgliedern und 230 Gruppen vor Ort der mitgliederstärkste Umweltverband in Baden-Württemberg. Er engagiert sich aktuell vorwiegend in drei Handlungsfeldern, den NABU-Schwerpunkten: Naturverträgliche Landwirtschaft, Mehr Naturvielfalt in Stadt und Dorf sowie Naturverträgliche Energiewende.